

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister
- Ausländerbehörden -

Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Abteilung 5 –

- nur per E-Mail versandt -

Bearbeiter: Frau MRin
Erna Buß-Krech
Telefon: +49 385 588 2350
Telefax: +49 385 588482 2350
E-Mail: erna.buss-krech@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-217-22700-2011/142-001
Datum: Schwerin, 30. August 2013

Räumliche Beschränkungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß 61 Absatz 1 AufenthG sowie für Asylbewerber gemäß § 56 Absatz 1 AsylVfG

Schreiben vom 20.11.2009, Az.: II 600a – 1300.1
E-Mail vom 21.12.2011

Anlagen. -2-

I. Regelmäßige Anwendung der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkung des § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Geduldete und sonstige ausreisepflichtige Ausländer unterliegen grundsätzlich der räumlichen Beschränkung des § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG; ihr Aufenthalt ist kraft Gesetzes auf das Gebiet des Landes beschränkt. Jedoch gelten für abgelehnte Asylbewerber, die eine Duldung beantragt oder erhalten haben, die aus dem Asylverfahren folgenden räumlichen Beschränkungen fort (§ 56 Absatz 3 Satz 1 AsylVfG), sofern nicht die Ausländerbehörde eine Aufhebung dieser Beschränkung verfügt und damit die Bewegungsfreiheit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt.

Durch § 7 Absatz 1 Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO M-V) ist die Residenzpflicht für Asylbewerber auf das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erweitert worden. Das Aufenthaltsrecht ehemaliger Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, soll sich ebenfalls auf das gesamte Gebiet des Landes erstrecken. Um eine weitgehende Gleichbehandlung der Duldungsinhaber in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, soll im Regelfall mit der erstmaligen Erteilung der Duldung die gesetzlich festgelegte Beschränkung des Aufenthaltes auf das Land gelten (§ 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). In den Fällen, in denen der Aufenthalt nach § 56 Absatz 3 Satz 1 AsylVfG oder nach § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist, soll diese Beschränkung im Regelfall aufgehoben werden.

Liegen im Einzelfall jedoch Gründe vor, die eine Einschränkung oder ein Fortbestehen der räumlichen Beschränkung erfordern, kann die Ausländerbehörde den gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG definierten räumlichen Aufenthaltsbereich eines Ausländers nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG weiter einschränken (vgl. Ziffer 61.1.1 VwV-

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

AufenthG) oder die gesetzliche Beschränkung des § 56 Absatz 3 Satz 1 AsylVfG weiterhin zur Anwendung bringen.

II. Verlassenserlaubnisse für Asylbewerber (§ 58 AsylVfG) und Geduldete (§ 12 Absatz 5 AufenthG)

1. Erlaubnisfreiheit

Nach § 7 Absatz 1 ZuwZLVO M-V können sich Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 44 Absatz 1 AsylVfG) zu wohnen, erlaubnisfrei vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes aufhalten. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin können Asylbewerber und Geduldete Termine bei Behörden und Gerichten außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs ohne Erlaubnis wahrnehmen, sofern das persönliche Erscheinen erforderlich ist (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 3 AufenthG, § 58 Absatz 3 AsylVfG, Ziffer 12.5.3 VwV-AufenthG). Als Nachweis der Erlaubnisfreiheit gilt die Ladung. Erlaubnisfreiheit gilt auch in den Fällen des § 58 Absatz 4 AsylVfG.

2. Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereichs gemäß § 12 Absatz 5 AufenthG oder § 58 AsylVfG

Soweit ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde, **ist** eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereichs **zu erteilen**. Diese Verpflichtung gilt für Geduldete und Asylbewerber gleichermaßen (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 AufenthG, § 58 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG). Der Erlaubnisgrund der „unbilligen Härte“ ermöglicht dabei eine umfassende Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände und Interessen des Ausländers. Zu den einzelnen Voraussetzungen dieser Norm vgl. Ziffer 12.5.2 VwV-AufenthG.

Weiterhin haben Asylbewerber gemäß § 58 Absatz 2 AsylVfG einen **Regelanspruch („soll“)** auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, dem UNHCR und bei Flüchtlingsbetreuungsorganisationen. Nur in atypischen Ausnahmefällen darf die Erlaubnis versagt werden.

In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Erlaubnis **nach pflichtgemäßem Ermessen** zu erteilen ist (§§ 58 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG, 12 Absatz 5 Satz 1 AufenthG). Für die Erteilung ist ein legitimes Interesse des Ausländers an einem vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereichs erforderlich.

3. Ausnahmen von räumlichen Beschränkungen gemäß §§ 58 Absatz 1 Satz 3 AsylVfG und 61 Absatz 1 Sätze 3 und 4 AufenthG

Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 AsylVfG ist die Erlaubnis Asylbewerbern in der Regel zu erteilen, wenn eine nach § 61 Absatz 2 AsylVfG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll. Die weiteren Vorgaben des § 32 Absatz 4 i.V.m. den Absätzen 2 und 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind zu beachten. Eine Verlassenserlaubnis wird in der Regel auch erteilt, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.

Aus den gleichen Gründen kann auch bei Duldungsinhabern von einer räumlichen Beschränkung abgewichen werden (vgl. § 61 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, § 32 Absätze 1 bis 3 BeschV). Weiterhin kann bei Geduldeten eine Ausnahme von der räumlichen Beschränkung nunmehr auch erfolgen, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen dient.

Ein Abweichen von der räumlichen Beschränkung bedeutet jedoch **nicht** gleichzeitig eine (vollständige) Aufhebung der räumlichen Beschränkung. Vielmehr ist den Erweiterungen in der Regel mit Verlassenserlaubnissen Rechnung zu tragen.

III. Verfahren

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs ist antragsgebunden. Für die Antragstellung sind die bereits vorliegenden Vordruckmuster (Anlagen) zu verwenden. Die Erlaubnis soll den Zeitraum des Verlassens des Aufenthaltsbereichs sowie den geplanten Aufenthaltsort benennen. Sie gilt nur in Verbindung mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

Im Rahmen der Beantragung einer Verlassenserlaubnis sind in der Regel die vollständige Zieladresse, der Reisezweck sowie ggf. die Personalien der besuchten Person aktenkundig zu erfassen.

Die Verlassenserlaubnis darf nicht für Aufenthalte außerhalb der Bundesrepublik erteilt werden. Für die Teilnahme geduldeter Schüler an Reisen in das europäische Ausland wird auf die rechtlichen Vorgaben der Aufenthaltsverordnung zu Schülersammellisten und Ziffer 3.3.6. VwV-AufenthG hingewiesen.

Die Erteilung einer Erlaubnis, die zum Inhalt hat, dass Gestattungsinhaber sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufhalten dürfen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative AsylVfG), setzt die Zustimmung der betroffenen Ausländerbehörde voraus (§ 58 Absatz 1 Satz 4 AsylVfG). Vor Erteilung einer längerfristigen Verlassenserlaubnis, durch die die Verlagerung des Wohnortes in das Gebiet eines anderen Bundeslandes ermöglicht wird, ist hierüber **Einvernehmen** mit der Ausländerbehörde des betreffenden Landes herzustellen (vgl. Ziffer 61.1.3 VwV-AufenthG).

Das Zustimmungserfordernis anderer Behörden entfällt in den Fällen des vorübergehenden Verlassens des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (§ 58 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative AsylVfG) oder der Duldung (§ 12 Absatz 5 AufenthG). Unter „vorübergehend“ in diesem Sinne ist - wie bereits praktiziert - in der Regel eine Zeitraum von 3 bis 5 Tagen zu verstehen.

Gestattungs- oder Duldungsinhabern, die nach Ziffer 3. einen Regelerteilungsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis haben, kann die Erlaubnis

- als **einmalige Verlassenserlaubnis** (z.B. zur Teilnahme an einem Vorstellungstermin)
oder
- als **längerfristige Verlassenserlaubnis** (z.B. zur Ausübung einer Beschäftigung)

erteilt werden.

Auch ein regelmäßig wiederkehrendes, vorübergehendes Verlassen kann erlaubt werden. Der Begriff „vorübergehend“ beschreibt die am Zweck ausgerichtete zeitliche Begrenzung des Verlassens, er trifft aber keine Aussage über die Häufigkeit des Verlassens. Setzt der Zweck des vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Bezirk ein mehrmaliges oder regelmäßiges

Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs voraus, so dann die Erlaubnis verfahrensvereinfachend auch für das wiederholte Verlassen erteilt werden.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenfrei.

IV. Zuständige Ausländerbehörde

Durch ein Verlassen des Bereichs der Ausländerbehörde bleibt die vorherige **Wohnsitzverpflichtung** des Betroffenen und somit die Zuständigkeit der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer im Rahmen der landesinternen Verteilung zugewiesen wurde (vgl. §§ 50, 56 Abs. 3 AsylVfG), unberührt. Dies gilt für einmalige und längerfristige Verlassenslaubnisse gleichermaßen.

Die im Bezug genannten Schreiben werden **aufgehoben**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Erna Buß-Krech